

Sechster Abschnitt

Widerstand gegen die Staatsgewalt

§ 110 [Aufgehoben durch Art. 1 Nr. 1 des 3. StrRG]

Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

III ^I Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.

^{II} Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, dass die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

1) **Allgemeines.** Die Vorschrift idF des 3. StrRG (Einl. 6) iVm Art. 1 Nr. 4 des 4. StrRG (1 f. vor § 174), Art. 19 Nr. 42 EGStGB und Art. 1 Nr. 3 des 14. StÄG (1 zu § 86), greift systematisch in den AT zurück, sie ergänzt die §§ 26, 30. Ihre praktische Bedeutung ist gering (dazu NK-Paeffgen 9 f.). **Rechtsgut** ist einmal das durch die Straftat verletzte, zu der aufgefordert wird, zum anderen aber auch der innere Gemeinschaftsfrieden (hM; krit. Kissel 103 ff.; NK-Paeffgen 3 ff.). Die Tat ist insoweit **abstraktes Gefährdungsdelikt** (BGH 29, 267; Bay JR 93, 119; m. Anm. Nehm aaO 122; LK-v. Bubnoff 5; Lackner/Kühl 1), Strafgrund ist die Gefährlichkeit, die in der qualifizierten Aufforderung an unbestimmt viele Menschen liegt, auf die der Täter idR nach der Tat keinen Einfluss mehr hat (Bay NJW 94, 377).

Literatur: Dreher, Der Paragraph mit dem Januskopf, Gallas-FS 307; Fincke, Das Verhältnis des AT zum BT des Strafrechts, 1975, 76; Geppert, Strafrechtliche Gedanken zum Kosovo-Krieg, Meurer-GedS (2002), 315; Jakobs ZStW 97, 751; Kissel, Aufrufe zum Ungehorsam u. § 111 StGB, 1996 [Diss. Frankfurt/M; Rez. Schroeder, JZ 98, 1006]; Naucke § 6 II; Paeffgen, Überlegungen zu § 111 StGB, Hanack-FS 591; ders., Unzeitgemäße (?) Überlegungen zum Gewalt- u. Nötigungsbegriff, Grünwald-FS 433; Rogall, Die verschiedenen Formen des Veranlassens fremder Straftaten, GA 79, 15; Rudolphi, Gewerkschaftliche Beschlüsse über Betriebsbesetzungen usw., RdA 87, 160; Schroeder, Straftaten 12, 20.

2) **Tathandlung.** § 111 ist ein **Äußerungsdelikt**; bestraft wird die in bestimmter Weise vollzogene Aufforderung zu rechtswidrigen Taten. Dabei betrifft **Abs. I** solche Aufforderungen, die **erfolgreich** sind (unten 7), **Abs. II** erfolglose Aufforderungen (unten 8).

A. Aufforderung ist eine bestimmte, über eine bloße Befürwortung hinausgehende (BGH 28, 314; 32, 310; KG StV 81, 526; Köln MDR 83, 338; LG Koblenz NJW 88, 1609; LK-v. Bubnoff 8; NK-Paeffgen 12; weiter SK-Horn 14 d; Jakobs ZStW 97, 777 und AT 22/22), sich aus der Schrift ergebende (vgl. LG Berlin StV 82, 472; LG Bremen NStE Nr. 1) Erklärung, dass andere etwas tun oder unterlassen sollen (Bay 88, 61; Köln NJW 88, 1103); eine an die Motivation Dritter gerichtete Erklärung, die erkennbar ein bestimmtes Tun verlangt (BGH 32, 310; Frankfurt NStZ-RR 03, 327, 328). Wird lediglich eine fremde Äußerung, die eine Aufforderung iS des § 111 enthält, veröffentlicht, so greift § 111 nur ein, wenn der Veröffentlichende sie unmissverständlich zu seiner eigenen machen will (Frankfurt NJW 83, 1207; NStZ-RR 03, 327 f.). In einer nichtwörtlichen Wiedergabe einer Pressemitteilung liegt noch keine öffentliche Aufforderung des Verfassers der Pressemitteilung (Frankfurt StV 90, 209). Es gelten die allgemeinen Auslegungsgrundsätze. Die Aufforderung muss nach hM nicht ernst gemeint sein; es reicht aus, wenn sie nach dem Willen des Täters diesen Eindruck erzeugt (unten 6).

B. Adressat der allgemeinen Aufforderung sind **unbestimmt** viele Menschen (Hamm JMBINW 63, 212); wegen des Strafgrundes (oben 1) greift § 111 bei Aufforderung an bestimmte Personen auch dann nicht ein, wenn die §§ 26, 30 aus anderen Gründen ausscheiden (LK-v. Bubnoff 10; NK-Paeffgen 14; Rogall GA 79,

17;). Die Aufforderung muss die Adressaten erreichen können; nicht vorausgesetzt ist andererseits, dass die Empfänger einer Aufforderung taugliche Täter derjenigen Tat sind, zu welcher aufgefordert wird (Bay NJW 94, 397).

- 4 C. Die Aufforderung muss auf eine **rechtswidrige** Tat (36 zu § 11) gerichtet sein. Sie muss nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe, nicht lediglich mit Geldbuße bedroht sein (vgl. aber § 116 OWiG). Es muss sich um eine **vorsätzliche** Tat handeln (LK-v. Bubnoff 18, 22 a; S/S-Eser 12; NK-Paeffgen 18; Geppert, Meurer-GedS 315, 322; aA Hamm aaO). Auch die Aufforderung zu strafbaren Teilnahme- oder Vorbereitungshandlungen (zB § 83) oder zu strafbarer Aufforderung fällt unter § 111; denkbar ist auch eine Aufforderung zum (demonstrativen) Versuch. Es muss sich wegen des Rechtsguts um eine Tat handeln, die im Inland begangen werden soll (LK-v. Bubnoff 21); die Aufforderung kann sich aber an im Ausland Befindliche richten.
- 4 a Der Täter muss zu einer **bestimmten** Tat auffordern, doch kann sie nach hM weniger konkretisiert sein als bei § 26 (dort 5 ff.) und § 30 (dort 7; Bay JR 93, 117 [m. Anm. Nehm]; KG JR 71, 255), so dass es **genügt**, wenn nur die Art der Tat gekennzeichnet ist (Herzberg JuS 87, 618; zweifelnd LK-v. Bubnoff 23; NK-Paeffgen 15 f.; aA Rogall GA 79, 17; LG Lübeck StV 84, 207, wohl auch BGH 31, 22 m. krit. Anm. Gössel JR 83, 119), nicht aber Zeit, Ort und Opfer (zB „Zündet die Kaufhäuser an!“; hM; aA Jescheck JZ 67, 7). Die Anforderungen an die notwendige Konkretisierung können jedenfalls nicht Umstände einbeziehen, die sich erst nach der Tatbegehung feststellen lassen (BVerfG NJW 91, 971 m. Anm. Schmitt Gläser JR 91, 16; NStZ 91, 279; NJW 92, 2688 [Aufforderung zu Sitzblockaden]; zur Aufforderung zur Schienendemontage bei Castor-Transporten vgl. LG Dortmund NStZ-RR 98, 139). Die Parole „Haut die Bullen platt wie Stullen“ kann je nach Äußerungssituation eine tatbestandliche Aufforderung sein; im Einzelfall aber auch eine unkonkretisierte „Widerstands“-Parole (Jena NStZ 95, 445; aA MK-Bosch 14). Bei der Auslegung ist auf den Kontext der Äußerung vor dem Hintergrund des Geschehens, in dessen Zusammenhang sie abgegeben worden ist, abzustellen (KG NStZ-RR 02, 10 f.). Eine als *isolierte* Formulierung tatbestandsmäßige Äußerung kann daher diesen Charakter verlieren, wenn sie sich im Gesamtzusammenhang nicht (mehr) als Aufforderung zu *konkreten* Taten, sondern zB als plakative Befürwortung ihrer *allgemeinen* Begehung erweist. Die Parolen: „Kriegsdienste verweigern! Desertiert aus allen kriegführenden Armeen“ sind daher wohl zutr. nicht als hinreichend konkretisierte Aufforderung angesehen worden (KG NStZ-RR 02, 10; vgl. auch AG Tiergarten NStZ 00, 144). Das gilt aber nicht für die Aufforderung „an alle Soldaten der Bundeswehr, die am Jugoslawien-Krieg beteiligt sind...: „Verweigern Sie Ihre Einsatzbefehle! Entfernen Sie sich von der Truppe!“, die KG JR 01, 472 (krit. Anm. Schroeder) nicht als Aufforderung, sondern „lediglich als kritische Meinungsäußerung in einer politisch hoch brisanten und für die gesamte Weltöffentlichkeit bedeutungsvollen Frage“ angesehen hat. Das Fehlen einer Aufforderung ergibt sich hier weder daraus, dass „namhafte Vertreter der Wissenschaft“ den Jugoslawien-Krieg für völkerrechtswidrig hielten, noch daraus, dass der Aufruf in einer dem „linken“ Spektrum zuzurechnenden Zeitung erschien (so KG JR 01, 472 f.; vgl. auch Busse NStZ 00, 631, 635). Die Annahme des KG, § 111 setze voraus, dass mit der Gefahr „massenhafter Straftaten zu rechnen war“, findet im Gesetz keine Stütze. Das bloße Gutheißen von Straftaten ist kein Auffordern (BGH 32, 310; Karlsruhe NStZ 93, 390; KG NStZ-RR 02, 10). Die Aufforderung, keinerlei Strafgesetze zu beachten, reicht daher nicht aus, möglicherweise aber die, ein bestimmtes Strafgesetz nicht zu respektieren. Nicht hinreichend konkretisiert sind Parolen wie „Tod den Imperialisten!“ oder „Tod dem Faschismus!“ (Karlsruhe NStZ-RR 04, 254).
- 5 D. Die vorausgesetzte **Aufforderungsweise** ist entweder
- a) **öffentlich**, dh, ohne dass es auf die Öffentlichkeit des Ortes ankommt, in einer Weise, dass die Aufforderung von unbestimmt vielen, nicht durch persönliche

Beziehungen verbundenen Personen wahrgenommen werden kann (Bay 56, 188), die in den Fällen verbaler Aufforderung auch anwesend sein müssen (Braunschweig NJW 53, 875); bei Aufforderung durch Plakatanschlag oder in ähnlicher Weise (vgl. § 74 d IV) genügt hingegen entsprechende Zugänglichkeit des Ortes (vgl. LK-v. Bubnoff 13 a ff.). Die Aufforderung muss sich allgemein an den angesprochenen Personenkreis richten; werden nur einzelne, bestimmte Personen, wenngleich öffentlich, aufgefordert, so liegt Anstiftung vor (NStZ 98, 402 m. Anm. Bär MMR 99, 30; Bay NJW 98, 2542);

b) in einer **Versammlung** (2 zu § 80 a), und zwar einer nichtöffentlichen (LK-v. Bubnoff 14; NK-Paeffgen 24; SK-Horn 6); sonst ist bereits a) gegeben; auch auf die Größe der Versammlung kommt es nicht an; oder

c) durch **Verbreiten** von Schriften usw. (2, 3 ff. zu § 74 d; LK-v. Bubnoff 17); zB auch durch Einstellen ins Internet. Begehung durch **Unterlassen** ist grds möglich (vgl. BGH 36, 369; zweifelnd SK-Horn 8).

3) Zur Frage der **Rechtfertigung** vgl. Kissel [1 a] 179 ff., der einen unmittelbar aus Art. 5 I GG abgeleiteten Rechtfertigungsgrund annimmt (235 ff., 265 ff.). BGH 31, 16, 21 ff. hat im Fall einer im Rahmen einer Verteidigerhandlung liegenden Aufforderung eine Tatbestandsbeschränkung angenommen. Der **Kunstfreiheit** kommt nicht von vornherein ein abwägungsfreier Vorrang zu; dies gilt namentlich, wenn der künstlerische *Rahmen* allein für öffentlichkeitswirksame programmatische Aufrufe genutzt wird (vgl. LG Mainz NJW 00, 2220). Auf allgemeine politische *Fernziele* oder Motivationen kann eine Rechtfertigung nicht gestützt werden (vgl. auch 44 zu § 240); so ist eine Aufforderung zum Landfriedensbruch nicht dadurch gerechtfertigt, dass damit dem *Frieden* oder einer gesunden *Umwelt* gedient werden soll; die Aufforderung an LKW-Fahrer, eine Autobahn zu blockieren, nicht durch das Streben nach Standortsicherung durch Subventionen. 5 a

4) Vorsatz ist, wenn auch nur als bedingter, wie bei einem Anstifter erforderlich, braucht sich also auf die Rechtswidrigkeit der Handlung, zu der der Täter auffordert, nicht zu erstrecken (Bay NJW 94, 397; Braunschweig NJW 53, 714; LK-v. Bubnoff 30; NK-Paeffgen 32; aA S/S-Eser 16). Doch braucht der Täter nicht zu wollen, dass die Tat, zu der er auffordert, begangen wird; es genügt, wenn er billigend in Kauf nimmt, dass seine Aufforderung ernst genommen wird (Frankfurt NStZ-RR 03, 327, 328). Auch der *agent provocateur* (8 zu § 26) fällt unter § 111 (LK-v. Bubnoff 27; SK-Horn 7; aA S/S-Eser 17; vgl. Dreher, Gallas-FS 313). Am Vorsatz fehlt es daher, wenn der Täter nicht damit rechnet, dass sich irgendjemand zur Begehung der Tat aufgefordert fühlt. Zur Frage des Verbotsirrtums vgl. LK-v. Bubnoff 30 a. Zur Tat des § 111 I, II ist auch **Beihilfe** möglich (BGH 29, 266); § 111 ist keine verselbstständigte Teilnahmevorschrift. Die Vorschrift setzt auch dort, wo zu einem Antragsdelikt aufgefordert wird, keinen Strafantrag voraus (Stuttgart NJW 89, 1940; aA SK-Horn 9 b; AK-Zielinski 23). 6

5) Rechtsfolge. A. Nach **Abs. I** wird der Auffordernde, wenn die Aufforderung **Erfolg** hat, wie ein Anstifter bestraft (§ 26; krit. Paeffgen, Hanack-FS 591 ff.). Voraussetzung ist also, dass die Aufforderung die rechtswidrige Tat unmittelbar verursacht hat (krit. zum Kriterium der Kausalität NK-Paeffgen 29, der allerdings über dasjenige des „motivationalen Beitrags“ zum selben Ergebnis gelangt). 7

B. Nach **Abs. II** gilt für die **erfolglose Aufforderung**, dh wenn es nicht einmal zu einer strafbaren Vorbereitungs- oder Versuchshandlung gekommen ist oder wenn für die begangene Tat die Aufforderung nicht kausal war, zB weil der Aufgeforderte schon zur Begehung entschlossen war, folgende Regelung: Bei der Aufforderung zu Straftaten, für welche die **Höchststrafe nicht mehr als 5 Jahre** beträgt, so ist der Strafrahmen der Anstiftung zugrunde zu legen, aber im Höchstmaß nach § 49 I Nr. 2 zu mildern ist (**II S. 2**; vgl. Anm. zu § 49 I). Bei Taten, die im **Höchstmaß mit mehr als 5 Jahren** bedroht sind, gilt der selbstständige Strafrahmen nach **II S. 1**. Diese Regelung, die vor allem gewählt worden ist, weil man 8

bei der erfolglosen Aufforderung zum Mord die Mindeststrafe von 3 Jahren in „leichteren Fällen“ zB bei „Äußerungen in der erregten Atmosphäre von Versammlungen“ als zu hoch ansah (RegE 14. StÄG, 7), ist zweifelhaft (krit. auch *Lackner/Kühl* 8; *NK-Paeffgen* 40; *MK-Bosch* 37; *aA Stree NJW* 76, 1179; vgl. auch *LK-v. Bubnoff* 2). Sie ist ungerecht, weil sie das Strafmaß bei Aufforderung zu schwersten Delikten fast auf das Niveau bei der Aufforderung zu wesentlich leichteren Taten herabdrückt. Sie verkennt, dass die Aufforderungen an viele unbestimmte Adressaten, weil sie sich einer späteren Einwirkung durch den Auffordernden entziehen, grundsätzlich gefährlicher sind als solche an einzelne (weshalb II auch die erfolglose Aufforderung zu Vergehen mit Strafe bedroht, § 30 hingegen nicht), und dass das für die Schuld maßgebliche Handlungsunrecht dasselbe ist wie bei der erfolgreichen Aufforderung und es für den Täter ein Zufall bleibt, ob er Erfolg hat oder nicht (vgl. *Dreher*, *Gallas-FS* 325 f.). Die Frage, ob die Aufforderung an unbestimmt viele zu einer konkreten Tat Anstiftung bzw. erfolglose Anstiftung oder nur eine Tat nach § 111 ist (oben 4; 3 zu § 26; 9 zu § 30), gewinnt somit bei Aufforderung zu schweren Taten unangemessenes Gewicht. Gleichwohl dürfte eine „Korrektur“ des Gesetzes durch Orientierung der Strafzumessung an den Strafrahmen des § 49 I (hier bis 52. Aufl.) rechtsfehlerhaft sein. Einen strafbefreienden **Rücktritt** von der erfolglosen Aufforderung gibt es nicht (*aA SK-Horn* 15).

- 9 6) **Tateinheit** ist möglich mit §§ 80 a, 89, 125 (*Hamm NJW* 51, 206), aber auch mit §§ 26, 30 nicht ausgeschlossen (differenzierend *LK-v. Bubnoff* 33; *Rogall GA* 79, 18; *M/Schroeder/Maiwald* 93/7; anders *hM*), weil die Rechtsgüter sich nicht decken und die Anstiftung keinen bestimmten Adressaten fordert (3 zu § 26). Führt die Aufforderung zu mehreren Taten, so liegt doch nur eine nach I vor. Begeht der Auffordernde auch selbst die Tat, zu der er auffordert, so tritt § 111 zurück (2 StR 699/77, offen gelassen für § 129: *BGH* 31, 22); ebenso hinter die *lex spec.* des § 53 I Nr. 5 mit § 37 I S. 1 Nr. 7, S. 3 *WaffG*.
- 10 7) Die **Verjährung** solcher Tathandlungen, die Presseinhaltsdelikte sind, richtet sich nach den *PresseG* der Länder (7 zu § 78).

§ 112 [Aufgehoben durch *KRG* Nr. 11]

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

113 ^I Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

^{II} In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

^{III} Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

^{IV} Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit